

Wahlordnung für die digitale Aufstellungsversammlung mit Briefwahl und Briefwahl vor Ort von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Aachen

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung (Delegierte für Listen-LDK) für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (2021), die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden können und deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemien als digitale Versammlung zur Vorauswahl mit anschließender Schlussabstimmung gewählt werden sollen.

Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann und die Direktkandidat*innen und die Delegierten sowie der Kreisvorstand im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender Briefwahl und Briefwahl vor Ort gewählt werden.

§2 Durchführung

(1) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung, bestehend aus 2 Personen, jeweils zwei Vertrauenspersonen pro Wahlkreis, und 2 Personen zur Protokollführung.

(2) 4 Wahlhelfer*innen werden von der Versammlung bestimmt.

(3) Stimmberechtigt für die Wahl der Direktkandidat*innen sind bei der digitalen Versammlung alle Mitglieder, die ihren Erstwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis haben und wahlberechtigt zur Bundestagswahl sind. Für die zu besetzenden Wahlkreise Aachen I und Aachen II erfolgen getrennte Abstimmungen. Für die Wahl der LDK-Delegierten ist stimmberechtigt, wer wahlberechtigt zur Bundestagswahl ist, Mitglied im KV Aachen ist und seinen Erstwohnsitz in NRW hat. Stimmberechtigt für die Wahl des Kreisvorstands sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteirat (LPR), den Landesfinanzrat (LFR) und den Bezirksrat sind alle Mitglieder des Kreisverbandes Aachen.

(4) Für die Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet. Im Abstimmungsgrün sind die unterschiedlichen Stimmberechtigungen der Mitglieder hinterlegt, so dass sichergestellt ist, dass nur abstimmungsberechtigte Mitglieder an den jeweiligen Abstimmungen teilnehmen können.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

Wahlkreisbewerber*innen für die Bundestagswahl

(1) Gewählt wird jeweils ein*e Wahlbewerber*in für den 20. Deutschen Bundestag (Direktkandidat*in) für den Wahlkreis Aachen I/ 87 und für den Wahlkreis Aachen II/ 88.

(2) Die Kandidat*innen für die Wahlkreiskandidatur können zur Vorstellung während der Versammlung in das Grüne Zentrum, Franzstraße 34, 52064 Aachen kommen und sich von dort aus per Video vorstellen.

(3) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

(4) Die Kandidat*innen können sich bis zu 7 Minuten lang vorstellen und haben für weitere 3 Minuten die Gelegenheit, Fragen zu beantworten. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für weitere Vorstellung genutzt werden.

(5) Pro Kandidat*in können bis zu 4 Fragen von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden. Die Fragen können über den Chat des Videokonferenztools oder per Wortmeldung im Konferenztool (auch über Telefon möglich) gestellt werden. Werden mehr als vier Fragen gestellt, so lost die Versammlungsleitung 4 Fragen aus (quotiert). Anschließend werden die Fragen von den Kandidat*innen en bloc im Rahmen der restlichen Redezeit beantwortet. Nachfragen sind nicht möglich.

(6) Gewählt bzw. zugelassen zur Schlussabstimmung ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang keine Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen erzielen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, für den die Kandidat*innen mit den beiden höchsten Stimmergebnissen aus dem ersten Wahlgang zugelassen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erzielt. Sollte erneut keine Kandidat*in gewählt sein, wird der Wahlgang neu eröffnet.

Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz

(7) Gewählt werden 12 Vertreter*innen (Delegierte) und eine nicht festgelegte Anzahl von Ersatzdelegierten für die Vertreterversammlung zur Wahl der Landesliste zum 20. Deutschen Bundestages (Listen-LDK) des Landes NRW.

(8) Die Kandidat*innen für die Delegiertenplätze zur Listen-LDK können sich bis zu 1 Minute vorstellen.

(9) Die Wahl der 12 LDK-Delegierten erfolgt in zwei Blöcken. Zunächst werden die 6 Frauenplätze (ungerade Plätze 1, 3, 5, 7, 9, 11) gewählt. Gewählt bzw. zugelassen zur Schlussabstimmung sind die sechs Bewerberinnen mit den höchsten Stimmergebnissen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Anschließend werden die sechs offenen Plätze (gerade Plätze 2, 4, 6, 8, 10, 12) gewählt. Gewählt bzw. zugelassen zur Schlussabstimmung sind die sechs Bewerber*innen mit den höchsten Stimmergebnissen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei der Blockwahl der Delegierten hat jedes Mitglied jeweils bis zu vier Stimmen ($\frac{2}{3}$ der zu wählenden Delegierten). Analog erfolgt die Wahl der Ersatzdelegierten in zwei Blöcken mit Frauen- bzw. offenen Plätzen. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Anzahl der Kandidierenden. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, dass sie $\frac{2}{3}$ der Anzahl der Kandidierenden nicht unterschreiten. Im Falle der Stimmgleichheit haben die Bewerber*innen die Möglichkeit, sich zu einigen. Andernfalls erfolgt eine Stichwahl. Es gilt ein Mindestquorum von mindestens drei Stimmen, um auf der Liste platziert zu werden.

Weitere Wahlen

(10) Gewählt wird darüber hin aus der Kreisvorstand sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteirat (LPR aktuell 4 Delegierte), den Landesfinanzrat (LFR, 1 Delegierte*r) und den Bezirksrat (aktuell 5 Delegierte).

(11) Bei der Wahl des Kreisvorstands haben alle Kandidat*innen das Recht, sich über die schriftliche Bewerbung hinaus mündlich vorzustellen. Den Kandidat*innen für den geschäftsführenden Vorstand werden dabei jeweils 5 Minuten eingeräumt, den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils 3 Minuten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln in dieser Reihenfolge gewählt: Vorsitzende (Frauenplatz), Vorsitzende*r (offener Platz), Schatzmeister*in.

Gewählt bzw. zugelassen zur Schlussabstimmung ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang keine Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen erzielen, erfolgt ein zweiter Wahlgang, für den die Kandidat*innen mit den beiden höchsten Stimmergebnissen aus dem ersten Wahlgang zugelassen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erzielt. Sollte erneut keine Kandidat*in gewählt sein, wird der Wahlgang neu eröffnet.

Die stellvertretenden Vorsitzenden (gemäß Satzung 3 bis 7) werden im Block gewählt, getrennt nach Frauenplätzen und offenen Plätzen. Gibt es mehr Kandidierende als Plätze, so sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt.

(12) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteirat (LPR, aktuell 4 Delegierte), den Landesfinanzrat (LFR, 1 Delegierte*r) und den Bezirksrat (aktuell 5 Delegierte) erfolgt analog zur Wahl der LDK-Delegierten. Ausnahme Landesfinanzrat: Da es bei dem Landesfinanzrat nur einen Delegierte*n gibt, wird diese*r in Einzelwahl gewählt.

(13) Zur Vorauswahl der Kandidat*innen, der Delegierten und der Kreisvorstandsmitglieder wird mittels elektronischer Abstimmung über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

(14) In der Schlussabstimmung per Briefwahl und Briefwahl vor Ort wird über die Bundestagsdirektkandidat*innen, die Kreisvorstandsmitglieder und die Delegierten abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung (Vorauswahl) gewählt wurden.

§ 4 Schlussabstimmung

(1) Stimmberechtigt bei der schriftlichen Schlussabstimmung sind für die Wahl der Direktkandidat*innen alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Erstwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis haben und wahlberechtigt zur Bundestagswahl sind. Für die Wahlkreise Aachen I und Aachen II erfolgen auch hier getrennte Abstimmungen. Für die Wahl der LDK-Delegierten ist stimmberechtigt, wer wahlberechtigt zur Bundestagswahl ist, Mitglied im KV Aachen ist und seinen Erstwohnsitz in NRW hat. Stimmberechtigt für die Wahl des Kreisvorstands sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteirat (LPR), den Landesfinanzrat (LFR) und den Bezirksrat sind alle Mitglieder des Kreisverbandes Aachen.

(2) Die schriftliche Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl und der Briefwahl vor Ort statt. Alle Mitglieder, die im Sinne von § 4, Satz 1 abstimmungsberechtigt sind, können sich für die Briefwahl anmelden und bekommen dann Briefwahlunterlagen zugesandt. Mitglieder, die sich nicht für die Briefwahl angemeldet haben, können am 28.3.2021 zwischen 13 Uhr und 16 Uhr im Grünen Zentrum, Franzstr. 34 in Aachen an der Schlussabstimmung per Briefwahl vor Ort teilnehmen. Die Teilnahme an der Briefwahl oder der Briefwahl vor Ort ist nicht an die vorherige Teilnahme an der digitalen Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach der Mitgliederversammlung versandt.

Jedes Mitglied erhält:

1. 1-3 Stimmzettel (je nach individueller Wahlberechtigung)
2. Wahlumschläge entsprechend den Stimmzetteln
3. eine Eidesstattliche Erklärung
4. einen Rückumschlag
5. ein Anschreiben und ein Merkblatt

(4) Die Stimmzettel müssen zur Gewährleistung der geheimen Wahl jeweils mit einem separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

(5) Die Kosten des Versendens des Wahlbriefes trägt der Kreisverband.

(6) Mitglieder können ihre bestellten Briefunterlagen auch bei der Briefwahl vor Ort abgeben. Eine doppelte Abstimmung ist ungültig.

(7) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

(8) Die Eingangsfrist für den Wahlbrief ist der 31. März 2021 um 12 Uhr.

§ 5 Briefwahl vor Ort

(1) Die Briefwahl vor Ort findet am 28. März 2021 zwischen 13 Uhr und 16 Uhr im Grünen Zentrum, Franzstr. 34, 52064 Aachen statt.

(3) Es wird eine Liste der Mitglieder erstellt, in der die jeweiligen Wahlberechtigungen vermerkt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder, die ihre Briefunterlagen beantragt haben, werden in die Liste gekennzeichnet und können nur mittels ihrer Briefwahlunterlagen an der Briefwahl vor Ort teilnehmen, es sei denn sie unterschreiben eine Versicherung, dass die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind. Eine doppelte Stimmabgabe ist ungültig.

(4) Die Wahlhelfer*innen übergeben die Stimmzettel an die Wahlberechtigten nach Abgleich der Person mit der Liste und eines Lichtbildausweises.

(5) Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, in den Briefumschlag zu stecken oder selbst in die Urne zu werfen, können sich einer Wahlhelfer*in bedienen.

§ 6 Auswertung

(1) Die Briefabstimmung wird am 31. März 2021 ausgezählt. Das Ergebnis wird am gleichen Tag um 18 Uhr in einer Videokonferenz verkündet. Die Zugangsdaten sind dabei die gleichen, wie für die MV am 13.3.2021.

(2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von den Wahlhelfer*innen gezählt.

(3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigelegt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist

Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

(4) Gewählt sind die Kandidat*innen, die Delegierten und Ersatzdelegierten sowie die Kreisvorstandsmitglieder, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Begründung:

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl und einer Briefwahl vor Ort organisieren.